

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Errichtung von sechs provisorischen Commissariaten der Wiener Stadthauptmannschaft in den außerhalb der Linien Wiens nächstgelegenen Ortschaften.

Mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. d. M., Z. 10826, und im Einvernehmen mit dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement werden in den außerhalb der Linien Wiens nächstgelegenen Ortschaften nachstehende sechs provisorische Commissariate der k. k. Wiener Stadthauptmannschaft errichtet:

Erstes Commissariat mit dem Sitze in Simmering hat die Ortschaft Simmering zu enthalten.

Zweites Commissariat mit dem Sitze in Sechshaus und den zugeheilten Ortschaften Sechshaus, Fünfhaus, Brauhirschen, Reindorf, Rustendorf, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling sammt Wilhelmsdorf.

Drittes Commissariat mit dem Sitze in Hizing und den zugetheilten Ortschaften Hizing, Penzing, Unter-St. Veit, Lainz und Speising.

Viertes Commissariat mit dem Sitze in Ottakring und den zugeheilten Ortschaften Ottakring, Hernals, Neulerchenfeld, Breitensee, Dornbach und Neuwaldegg.

Fünftes Commissariat mit dem Sitze in Weinhaus und den zugeheilten Ortschaften Weinhaus, Währing, Gersthof, Bögleinsdorf, Neustift und Salmansdorf.

Sechstes Commissariat mit dem Sitze in Rußdorf und den zugeheilten Ortschaften Rußdorf, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing und Heiligenstadt.

Der Wirkungskreis und der Umfang der Geschäfte dieser neuen stadthauptmannschaftlichen Commissariate außer den Linien ist, insolange das Gemeindegesetz vom 17. März d. J. nicht ins Leben tritt, in der Wesenheit derselbe, welcher den stadthauptmannschaftlichen Bezirkscommissariaten der Vorstädte innerhalb der Linien eingeräumt ist; sie stehen wie diese unter der unmittelbaren Leitung und den Anordnungen der k. k. Stadthauptmannschaft in Wien.

Die Stellung der neuen Commissariate zu den politischen Aemtern und zu den Gemeinden der verschiedenen Ortschaften ist unter thunlicher Bedachtnahme auf die Anordnungen des neuen Gemeindegesetzes über die Handhabung der Ortspolizei in den betreffenden Paragraphen (§§. 85, 86 u. s. w.) analog zu dem Verhältnisse, in welchem die Wiener Stadthauptmannschaft und ihre Vorstadt-Bezirkscommissariate zu dem Wiener Magistrat und der Wiener Stadtgemeinde stehen.

Hiebei wurde jedoch angeordnet, daß die neuen stadthauptmannschaftlichen Commissariate außerhalb der Linien keine Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Übertretungen auszuüben haben, und jener Vermittlung entzogen sind, welche bei Civilrechtsstreitigkeiten das Zustandekommen von Vergleich der streitenden Parteien bezieht.

Wird das Gemeindegesetz vom 17. März d. J. in Wirksamkeit getreten seyn, so wird die Amtsthätigkeit der neuen provisorischen Commissariate im Falle ihres Fortbestehens obnedies jene Aenderungen zu erleiden haben, welche durch den künftigen Organismus der politischen Landesverwaltung bedingt sind.

Wien am 17. Mai 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,
k. k. niederöster. Landes-Chef.

